

STATUTEN VEREIN JANMA – Childrens' Education Fund, PLNN Hospital Lukla

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Verein JANMA – Childrens' Education Fund, PLNN Hospital Nicole Niquille besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist die Gründung und die erfolgreiche Etablierung des Patenschaftsprojektes JANMA in Zusammenarbeit mit der Fondation Nicole Niquille und dem Pasang Lhamu – Nicole Niquille Hospital Lukla (Nepal). Das Ziel von JANMA ist die Vermittlung von Patenschaften für Kinder, die im PLNN Hospital Lukla geboren werden. Die Patinnen und Paten finanzieren durch ihre Beiträge die schulische Grundausbildung ihres Patenkindes. Damit werden werdende Mütter in Lukla motiviert, ihre Kinder im Spital zu gebären. Janma leistet somit einen Beitrag gegen die Kinder- und Müttersterblichkeitsrate im Himalaya und entlastet Familien finanziell von den Bildungskosten ihrer Kinder. In diesem Sinne sollen insbesondere Familien aus ärmlichen Verhältnissen angehalten werden, ihren Kindern eine umfassende Schulbildung zu ermöglichen.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- > die Mitgliederversammlung;
- > der Vorstand;
- > die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- > Einzelmitgliedern
- > Beitragsbefreiten Mitgliedern
- > Gönnermitgliedern
- > Ehrenmitgliedern

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die sich – unabhängig von einer Patenschaft – als Vereinsmitglieder eingeschrieben haben.

Beitragsbefreite Mitglieder sind jene Personen, die sich zur Übernahme einer Patenschaft verpflichtet haben. Die Beitragsbefreiung gilt nur während der Dauer der Patenschaft.

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein mit einem regelmässigen jährlichen Beitrag von mindestens 4-facher Höhe des Beitrags der Einzelmitglieder unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Vereinszweck besondere Verdienste erworben haben und durch Vorstandsbeschluss als solche ernannt wurden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Art. 8

Einzelmitglieder erwerben die Mitgliedschaft mit der Überweisung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrages. Dieser ist jährlich geschuldet.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Ausstehende Mitgliederbeiträge führen nach einem Vereinsjahr automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.

Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins gemäss Art. 7.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- > Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- > Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- > Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- > Decharge-Erteilung an den Vorstand und Genehmigung des Revisorenberichtes;
- > Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- > Konsultative Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich auf dem Postweg einberufen. Der Vorstand kann, falls nötig, auf schriftlichem Wege eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands geleitet. In Abwesenheit des/der Präsidenten/Präsidentin kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragen.

Art. 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst:

- > den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- > den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- > die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- > die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- > andere Traktanden.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Begehren auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- b) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsident
 - stellvertretender Präsident
 - Kassier
 - Sekretariat
 - Beiräte

Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 23

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands sind:

- > Vertretung des Vereins nach aussen
- > Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- > Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- > Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- > Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 24

Der Vorstand ist für eine ordnungsgemässe Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 26

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Revisionsstelle

Art. 27

Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung zwei Revisorinnen oder Revisoren. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal zulässig.

Die Revisorinnen / Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Auflösung

Art. 28

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf Fondation Nicole Niquille (FNN) in Charmey über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 19. Februar 2014 in Bern angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident/Die Präsidentin:

Rolf Loepfe

Die Vertreter/innen des Vereins

Rob Lewis

Susan Wiedemar

Jean-Luc Lehmann